

# Mitteilungen

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Magisterstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften	46
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft	47
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie	48
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften	49
Satzung zur Festlegung des letztmaligen Prüfungstermins für die Ablegung der Abschlussprüfung in dem Magisterstudiengang Osteuropastudien am Osteuropa-Institut	50
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in dem Magisterstudiengang Nordamerikastudien am John-F.-Kennedy-Institut	51
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik	52
Satzung zur Regelung der letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang des Fachbereichs Physik	53
Satzung zur Festlegung letztmaliger Prüfungstermine für die ausgelaufenen Diplom- und Magisterstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie	54
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften	55

### **Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Magisterstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 29. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Magisterstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

#### **§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Studiengang Ägyptologie: 31. März 2016
- Studiengang Altorientalistik: 31. März 2016
- Studiengang Arabistik: 31. März 2016
- Studiengang Klassische Archäologie: 31. März 2016
- Studiengang Evangelische Theologie: 31. März 2014
- Studiengang Geschichte: 31. März 2016
- Studiengang Indische Kunstgeschichte: 30. September 2014
- Studiengang Indische Philologie: 31. März 2016
- -Studiengang Iranistik: 31. März 2016
- Studiengang Islamwissenschaft: 31. März 2016
- Studiengang Japanologie: 31. März 2016

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

- Studiengang Judaistik: 31. März 2016
- Studiengang Katholische Theologie: 31. März 2016
- Studiengang Kunstgeschichte: 31. März 2016
- Studiengang Ostasiatische Kunstgeschichte: 31. März 2016
- Studiengang Prähistorische Archäologie: 31. März 2016
- Studiengang Religionswissenschaft: 31. März 2016
- Studiengang Semitistik: 31. März 2016
- Studiengang Sinologie: 31. März 2016
- Studiengang Turkologie: 31. März 2016
- Studiengang Vorderasiatische Altertumskunde oder Archäologie: 31. März 2016.

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Härtefallregelungen**

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts um in der Regel ein oder zwei Semester insbesondere aus folgenden Gründen einräumen:

1. schwere chronische Erkrankung, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht hat,
2. unvorhergesehene persönliche Belastung (z. B. Tod eines nahen Angehörigen),
3. Schwerbehinderung,
4. Pflege Angehöriger,
5. Kinderbetreuung,
6. Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG.

Dem Antrag sind Nachweise für die dargelegten Gründe sowie ein individueller Studienverlaufsplan beizufügen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

**§ 2  
Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

BWL-Diplom: 31. März 2016

VWL-Diplom: 31. März 2016.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

**§ 3  
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplomstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

**§ 4  
Härtefälle**

Der in § 2 festgelegte Zeitpunkt berücksichtigt im Regelfall die Lebensumstände der Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf begründeten schriftlichen Antrag bei einer unzumutbaren Härte eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts um in der Regel ein oder zwei Semester insbesondere aus folgenden Gründen einräumen:

1. schwere chronische Erkrankung, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht hat,
2. unvorhergesehene persönliche Belastung (z. B. Tod eines nahen Angehörigen),
3. Schwerbehinderung,
4. Pflege Angehöriger,
5. Schwangerschaft und Kinderbetreuung,
6. sonstige schwerwiegende Gründe.

Dem Antrag ist ein individueller Studienverlaufsplan beizufügen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 22. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

#### **§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

Diplomstudiengang Biochemie: Zeitpunkt 31. März 2019

Diplomstudiengang Biologie: Zeitpunkt 31. März 2016

Diplomstudiengang Chemie: Zeitpunkt 30. September 2015.

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplomstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

**§ 2  
Zeitpunkte für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfungen**

Die jeweiligen Zeitpunkte für die letztmalige Ablegung der jeweiligen Abschlussprüfungen werden wie folgt festgelegt:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:  
30. September 2015

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

Ältere deutsche Literatur und Sprache: 30. September 2015

Deutsche Philologie: 30. September 2015

Englische Philologie: 30. September 2015

Filmwissenschaft: 30. September 2015

Frankreichstudien: 30. September 2016

Italienische Philologie: 30. September 2015

Lateinische Philologie: 30. September 2015

Linguistik: 30. September 2015

Musikwissenschaft: 30. September 2015

Neogräzistik: 30. September 2015

Neuere deutsche Literatur: 30. September 2015

Niederländische Philologie: 30. September 2015

Philosophie: 30. September 2015

Slavistik: 30. September 2015

Spanische Philologie: 30. September 2015

Theaterwissenschaft: 30. September 2015

Vergleichende Musikwissenschaft: 30. September 2015

Vergleichende und Indogermanische Sprachwissenschaft: 30. September 2015.

**§ 3  
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom- und Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Festlegung des letztmaligen Prüfungstermins für die Ablegung der Abschlussprüfung in dem Magisterstudiengang Osteuropastudien am Osteuropa-Institut**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin am 13. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen im Magisterstudiengang Osteuropastudien des Osteuropa-Instituts und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in dem Studiengang gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

#### **§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

Magisterstudiengang Osteuropastudien: Zeitpunkt 30. September 2015.

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch in dem genannten Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in diesem Studiengang ist nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in dem Magisterstudiengang Nordamerikastudien am John-F.-Kennedy-Institut**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut der Freien Universität Berlin am 5. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen im Magisterstudiengang Nordamerikastudien und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 3 und § 4.

**§ 2  
Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt: 31. März 2017.

**§ 3  
Härtefallregelung**

Wenn eine Studentin oder ein Student im Magisterstudiengang Gründe darlegt, die die Verzögerung des Ab-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

schlusses im Magisterstudiengang rechtfertigen, soll jeweils im konkreten Einzelfall eine Vereinbarung getroffen werden, die den Abschluss über den in § 2 festgelegten Zeitpunkt hinaus ermöglicht. Gründe im Sinne von Satz 1 sind die in § 22 Abs. 4 BerlHG aufgeführten Gründe für ein Teilzeitstudium: Berufstätigkeit, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, Behinderung (oder chronische Krankheit), Schwangerschaft, Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, sonstige schwerwiegende Gründe. Zu berücksichtigen ist bei der Festlegung der Dauer der Verlängerung insbesondere auch das seit Einführung der neuen Studiengänge eingeschränkte Magisterstudienangebot.

**§ 4  
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem Studiengang ist nicht mehr möglich. Hiervon ausgenommen sind Härtefälle gemäß § 3. Die Bestimmungen der geltenden Magisterprüfungsordnung zum Prüfungsverfahren, insbesondere zur Wiederholbarkeit im Falle des Nichtbestehens gemäß § 26 genannter Ordnung, bleiben ebenso unberührt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 5. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Frist für die Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die dreifache Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

#### **§ 2 Frist für die Ablegung der Abschlussprüfung**

Abschlussprüfungen können nur noch bis zu folgendem Zeitpunkt abgelegt werden:

- Diplomstudiengang Mathematik: Zeitpunkt 30. September 2020
- Diplomstudiengang Informatik: Zeitpunkt 30. September 2020.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

#### **§ 3 Rechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 ist eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Härtefallregelung**

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung des in § 2 festgelegten Zeitpunkts aus folgenden Gründen einräumen:

- Berufstätigkeit,
- Teilzeitstudium,
- Urlaubssemester,
- Pflege und Erziehung eines Kindes,
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger,
- Behinderung oder chronische Krankheit,
- Schwangerschaft,
- politisches oder soziales Engagement oder
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Dem Antrag ist eine individuelle Planung des weiteren Studienverlaufs beizulegen. Die Entscheidung über die Anwendung von Härtefallregelungen kann nicht an den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur Regelung der letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang des Fachbereichs Physik**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen im Diplomstudiengang des Fachbereichs Physik und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in dem Studiengang gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

**§ 2  
Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Diplomstudiengang Physik: Zeitpunkt 31. März 2017.

**§ 3  
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang und eine Rückmeldung in dem Studiengang ist nicht mehr möglich.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Festlegung letztmaliger Prüfungstermine für die ausgelaufenen Diplom- und Magisterstudiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 12. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

#### **§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Studiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) inkl. der Studienrichtungen Erwachsenenbildung, Kleinkindpädagogik und Sozialpädagogik: Zeitpunkt 30. September 2015
- Studiengang Erziehungswissenschaft (Magister): Zeitpunkt 30. September 2015
- Studiengang Psychologie (Diplom): Zeitpunkt 30. September 2016
- Studiengang Sportwissenschaft (Magister): Zeitpunkt 30. September 2015.

#### **§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom-/Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Diplomstudiengängen des Fachbereichs Geowissenschaften und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. März 2014 bestätigt worden.

**§ 2  
Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung**

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung aller möglichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Diplomstudiengang Geographie: 30. September 2015
- Diplomstudiengang Geologie: 30. September 2015
- Diplomstudiengang Geophysik: 30. September 2015
- Diplomstudiengang Mineralogie: 30. September 2015
- Diplomstudiengang Meteorologie: 30. September 2015.

**§ 3  
Prüfungsrechtliche Auswirkungen**

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplomstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).